

Landtag Brandenburg

Antrag für Sitzung im März 2019

Potsdam, den 01.03.2019

Altanschießer-Unrecht wiedergutmachen

Beschlussvorschlag

Die Landesregierung wird beauftragt,

1. kurzfristig mittels Runderlasses den kommunalen Aufgabenträger im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aufzugeben,

- a) nicht-gezahlte Kanalanschlussbeiträge, deren Bescheide sich in Ansehung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) als rechtswidrig erweisen, nicht zu vollstrecken.
- b) keine weiteren Verzinsungen für fällige Beiträge im Sinne von § 238 Abs. 1 S. 1 AO vorzunehmen – auch wenn kein dahingehender Antrag des Beitragsschuldners gestellt wurde.

2. das Hilfsprogramm des Landes zur Bewältigung der Folgen aus der so genannten Altanschießerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu ändern, dass auch den Aufgabenträgern zinslose Darlehen und Bedarfszuwendungen gewährt werden, die sich für Rückzahlungsoption III (im Sinne des Evaluierungsberichts: Drs. 6/10240) entscheiden.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mittels Beschlusses vom 12.11.2015 festgestellt, dass die Praxis zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen im Land Brandenburg bezogen auf bereits verjährt gewesene Sachverhalte grob verfassungswidrig ist.

Zur Enttäuschung vieler Bürger werden von den allermeisten Zweckverbänden nur jene Bescheide aufgehoben, die nicht bestandskräftig geworden sind, weil die betroffenen Bürger Widerspruch und/oder Klage erhoben haben. Schon dies rüttelt am Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen, die auf die immer wieder offensiv von verantwortlichen Personen des politischen Lebens in Kommunen und Land vorgetragene Beteuerungen, man möge ob der angeblichen Rechtmäßigkeit keinen Widerspruch einlegen, vertrauten. Dies führt dazu, dass

zehntausende Haushalte trotz offensichtlicher Verfassungswidrigkeit ihrer Bescheide die rechtswidrig vereinnahmten Gelder nicht zurückerhalten haben.

Immerhin bestand zumindest dahingehender Konsens, dass (zwar bestandskräftige, aber) nicht-gezahlte Beiträge nicht vollstreckt werden dürfen. Dies war und ist die Rechtsauffassung der Landesregierung – auch in Anlehnung an das Gutachten von Prof. Dr. Brüning.

Doch selbst dies wird von einigen Zweckverbänden nicht beachtet. Es häufen sich Informationen, dass in einigen Zweckverbänden verfassungswidrige, nicht-gezahlte „Altanschließerbeiträge“ aktuell vollstreckt werden. Obwohl dies mittlerweile in immer mehr Zweckverbänden der Fall ist, behauptet die Landesregierung, derartige Vorgänge nicht zu kennen (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4100, Drs. 6/10348).

Um hier unverzügliche Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger – auch im Sinne der Rechtsauffassung der Landesregierung – zu schaffen, sollen die Zweckverbände angewiesen werden, die Eintreibung verfassungswidriger Beiträge zu unterlassen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesfinanzministerium in Anlehnung an einen Beschluss des Bundesfinanzhofes (IX B 21/18) bereits im Juni 2018 die obersten Finanzbehörden der Länder angewiesen hat, aufgrund erheblicher verfassungsrechtlicher Zweifel an der derzeitigen Rechtslage betreffend die Verzinsung öffentlicher Abgaben in Höhe von 6 % p. a., diese bisweilen auszusetzen. Mittlerweile wurde diese Weisung sogar auf alle Verzinsungszeiträume ab 01.04.2012 ausgeweitet. Während die Finanzämter dies auf Weisung des (Landes-)Finanzministers von Amts wegen zu beachten haben, ist dies bei den Zweckverbänden nicht der Fall. Wie die Landesregierung einräumt, gab es eine entsprechende Weisung an die Zweckverbände nicht (Drs. 6/10348), sodass die betroffenen Bürger wissen müssen, dass sie einen zusätzlichen Antrag auf Aussetzung der Verzinsung stellen müssen, weil die Zweckverbände bloße Widersprüche gegen die Beitragsbescheide so interpretieren, dass die Zinshöhe nicht angegriffen werde. Es ist den Beitragsschuldern nicht zumutbar, diesen Erlass des Bundesfinanzministeriums zu kennen. Es begegnet auch gravierenden Gerechtigkeitsbedenken, dass Finanzbeamte durch die oberste Landesbehörde (Finanzministerium) in Kenntnis gesetzt werden, betroffene Bürger dies aber selbst in Erfahrung bringen müssen, weil die Zweckverbände just nicht angewiesen werden. Dies stellt einen unhaltbaren Zustand dar.

Schließlich ist in Ansehung des sehr geringen Inanspruchnahmegrades des Hilfsprogramms der Landesregierung für die Zweckverbände (gerade einmal rund 35%), dessen Einsatzbreite zu erweitern. Derzeit ist es bezüglich der Gewährung von zinslosen Darlehen und Bedarfszuwendungen auf jene Zweckverbände beschränkt, die sich auf Rückzahlungsoption I und/oder II beschränken. Dies hat zur Folge, dass jene Verbände, die im Sinne einer umfassenden Gleichbehandlung, einer Herstellung sozialen Friedens und einer Stärkung des Gerechtigkeitsempfindens auch bestandskräftige Beiträge erstatten möchten, davon nicht profitieren können. Es ist offenkundig, dass dies der Grund für den geringen Inanspruchnahmegrad auch Jahre nach Beschlussfassung zur Auflegung des Hilfsprogrammes ist. Hieran wird sich auch durch eine zeitliche Verlängerung des Programms nichts wesentlich ändern. Vielmehr hätte das Land jetzt die Möglichkeit, das bereitgestellte Geld auch jenen Zweckverbänden zu gewähren, die eine umfassende Rückzahlung

vornehmen wollen bzw. hierdurch sodann in die Lage versetzt werden, dies zu tun. Der Rechtsfrieden ist in dieser landespolitischen Angelegenheit derzeit in keiner Weise hergestellt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die von den Gegnern der Rückzahlung an alle Betroffenen immer und immer wieder in Bezug genommene Berufungsentscheidung des OLG Brandenburg vom 17.04.2018 (2 U 21/17), wonach kein Staatshaftungsanspruch gegeben sei, nur deswegen negativ für die Beitragsschuldner ausgefallen ist, weil das Gericht die Verantwortlichkeit nicht bei den Zweckverbänden, sondern beim Land sah und dies mit den deutlichen Worten „legislatives Unrecht“ begründete. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Bundesgerichtshof am 09.05.2019 die Revision in Sachen Staatshaftung/Altanschießerbeiträge verhandeln wird.

Der Landtag muss nach den vielen Jahren des unnötig geschaffenen Unrechts noch in dieser Wahlperiode ein Zeichen setzen, das der Frustration zigtausender, rechtswidrig belasteter Bürger ein Ende setzt.

Péter Vida
BVB / FREIE WÄHLER